

Aufrufankündigung zur Einreichung von Projektanträgen für Projekte in den Prioritätsachsen

- **PA II „Anbindung an die Transeuropäischen Netze und nachhaltiger Verkehr“/ Investitionspriorität 7 b „Ausbau der regionalen Mobilität durch Anbindung sekundärer und tertiärer Knotenpunkte an die TEN-V-Infrastruktur, einschließlich multimodaler Knoten“ und**
- **PA IV „Integration der Bevölkerung und Zusammenarbeit der Verwaltungen“ im Rahmen des Kooperationsprogramms INTERREG V A Brandenburg – Polen 2014-2020**

Hiermit wird durch das Gemeinsame Sekretariat des Kooperationsprogramms INTERREG V A Brandenburg – Polen 2014-2020 ein Aufruf zur Einreichung von Projektanträgen zur Förderung aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung im Kooperationsprogramm INTERREG Brandenburg-Polen 2014-2020 eröffnet. Im Rahmen dieses Wettbewerbs können Projektanträge innerhalb der Prioritätsachse II / Investitionspriorität 7 b und der Prioritätsachse IV eingereicht werden.

I. Thematischer Bereich der zu fördernden Projekte

- Prioritätsachse II / Investitionspriorität 7 b

Die zu fördernden Projekte sollen zu einer besseren inneren verkehrlichen Erschließung und grenzüberschreitenden Erreichbarkeit auf mehreren Relationen auf dem Verkehrsträger Straße und zu einer besseren Anbindung der sekundären und tertiären Knotenpunkte an das übergeordnete Verkehrsnetz zur Erreichbarkeit der angrenzenden Metropolen Berlin (u.a. Anbindung aus der polnischen Grenzregion an den Flughafen BER), Posen, Stettin, Breslau, Dresden, insbesondere durch deutlich kürzere Reisezeiten beitragen.

Ein beispielhafter Katalog von Maßnahmen ist dem Kapitel 2.1.13.1 des Programmdokuments Kooperationsprogramm INTERREG V A Brandenburg – Polen 2014-2020 (<http://interregva-bb-pl.eu>) zu entnehmen.
- Prioritätsachse IV

Die zu fördernden Projekte sollen zur Verbesserung der institutionellen Kapazitäten von öffentlichen Behörden und Interessenträgern und der effizienten öffentlichen Verwaltung durch Förderung der Zusammenarbeit in Rechts- und Verwaltungsfragen und der Zusammenarbeit zwischen Bürgern und Institutionen beitragen.

Ein beispielhafter Katalog von Maßnahmen ist dem Kapitel 2.1.26.1 des Programmdokuments Kooperationsprogramm INTERREG V A Brandenburg – Polen 2014-2020 (<http://interregva-bb-pl.eu>) zu entnehmen.

II. Verfügbare Mittel für Projektförderung

Im Rahmen dieses Aufrufverfahrens stehen:

- 13.623.191 EUR EFRE-Mittel zur Projektförderung in der Prioritätsachse II / Investitionspriorität 7 b (d. h. 80% der gesamten Mittelausstattung in der Prioritätsachse II / Investitionspriorität 7 b)
und
- 8.525.175 EUR EFRE-Mittel zur Projektförderung in der Prioritätsachse IV zur Verfügung. (d. h. 50 % der gesamten Mittelausstattung in der Prioritätsachse IV).

Hinweis: Laut des indikativen Zeitplanes werden weitere Aufrufe in der Prioritätsachse II / Investitionspriorität 7 b und Prioritätsachse IV folgen. Derzeitige indikative Planung sieht für die Prioritätsachse II / Investitionspriorität 7 b den nächsten Call-Beginn im Mai 2017 und für die Prioritätsachse IV im August 2017 vor. Die detaillierten Informationen sind auf der Webseite <http://interregva-bb-pl.eu> unter Projektaufruf (Call) zu finden.

III. Projektwert, minimaler Eigenbeitrag und Fördersatz

Die EFRE-Förderung im Kooperationsprogramm beträgt bis zu 85% der gesamten förderfähigen Projektausgaben. Der minimale Eigenbeitrag soll mindestens 15% der förderfähigen Projektausgaben betragen. Der minimale Wert der Förderung aus dem EFRE beträgt für ein reguläres Projekt mehr als 25.000 EUR. Projekte unter diesem Wert können ausschließlich im Rahmen des Kleinprojektfonds (Kleinprojekte) durchgeführt werden.

IV. Förderfähige Institutionen

Antragsberechtigt sind unten genannte Institutionen, wobei an jedem Projekt mindestens zwei Projektpartner beteiligt werden müssen: mindestens ein Projektpartner aus Polen und mindestens ein Projektpartner aus Deutschland. Grundsätzlich sollen Projektmaßnahmen durch Partner mit Sitz im polnischen und brandenburgischen Teil des Fördergebietes realisiert werden. In begründeten Fällen können Projektmaßnahmen durch Projektpartner (auch als Leadpartner), die ihren Sitz außerhalb des Fördergebietes – allerdings in Deutschland oder in Polen - haben, umgesetzt werden, wenn die Maßnahmen eindeutige Vorteile sowie einen Mehrwert für das Fördergebiet generieren.

In der Prioritätsachse II / Investitionspriorität 7 b sind folgende Kategorien der Projektpartner antragsberechtigt:

- Einheiten der kommunalen / territorialen Selbstverwaltung (Wojewodschaft, Landkreise, Gemeinden, Städte), deren Verbände, Zusammenschlüsse sowie nachgeordnete Einrichtungen,
- Landesregierung / Organe der Regierungsadministration und deren nachgeordnete Einrichtungen,
- öffentliche Träger, die durch öffentliche Behörden zur Durchführung von Aufgaben im Bereich der Straßeninfrastruktur genannt werden,
- Europäische Verbände für Territoriale Zusammenarbeit.

In der Prioritätsachse IV sind folgende Kategorien der Projektpartner antragsberechtigt:

- Einheiten der kommunalen / territorialen Selbstverwaltung (Wojewodschaft, Landkreise, Gemeinden, Städte), deren Verbände, Zusammenschlüsse sowie nachgeordnete Einrichtungen,
- Europäische Verbände für Territoriale Zusammenarbeit,
- Landesregierung / Organe der Regierungsadministration und deren nachgeordnete Einrichtungen,
- Träger und Verwalter von Großschutzgebieten wie National-, Natur- und Landschaftsparks sowie Biosphärenreservaten,
- staatliche Forstwirtschaftsbetriebe und deren Organisationseinheiten,
- Euroregionen,
- Träger von Bildungs-, Berufsbildungs- und Weiterbildungseinrichtungen,
- Wirtschaftsförderungseinrichtungen / Einrichtungen zur Entwicklungsunterstützung von Unternehmergeist und Innovation, z. B. Kammern,
- Wissenschaftseinrichtungen,
- Kultur- und Sporteinrichtungen,
- im Bereich der öffentlichen medizinischen Versorgung tätige Einrichtungen und Träger der Rettungsdienste,
- gemeinnützige juristische Personen, z.B. Stiftungen, Vereine,
- Nichtregierungsorganisationen, z.B. Gewerkschaften, Umwelt- und Sozialverbände.

V. Fördergebiet des Kooperationsprogramms INTERREG V A Brandenburg – Polen 2014-2020

Das Fördergebiet des Kooperationsprogramms umfasst:

- auf polnischer Seite die gesamte Wojewodschaft Lubuskie mit den Unterregionen Gorzowskie und Zielonogórskie,

Barrieren reduzieren – gemeinsame Stärken nutzen
Redukować bariery – wspólnie wykorzystywać silne strony

- auf deutscher Seite die drei Landkreise Märkisch-Oderland, Oder-Spree, Spree-Neiße des Landes Brandenburg sowie die kreisfreien Städte Frankfurt (Oder) und Cottbus im Land Brandenburg.

Detaillierte Bestimmungen zur Umsetzung von Maßnahmen innerhalb und außerhalb des Fördergebiets sowie zur Teilnahme von Projektpartnern, die außerhalb des Fördergebiets ihren Sitz haben, sind dem Förderhandbuch zu entnehmen.

VI. Antragsstellungstermin, -ort und -form

Die Projektanträge sind vom 19.05.2016 bis zum 19.08.2016 einzureichen.

Der Antrag ist vom Lead Partner online über das Kundenportal des Investitionsbank des Landes Brandenburg zweisprachig – in Deutsch und Polnisch – zu stellen. Alle zur Antragstellung relevanten Informationen sind auf der Internetseite des Programms <http://interregva-bb-pl.eu> unter: Projektaufruf (Call) zu finden.

Als Eingangsdatum des Antrags beim GS gilt das Absendedatum im Kundenportal. Der Antragsteller ist verpflichtet, den elektronisch übermittelten Antrag inklusive der Anlagen auszudrucken, rechtsverbindlich von einem befugten Vertreter des Leadpartners / Projektpartners (bei ausgewählten Anlagen) zu unterschreiben und nicht später als im Call angegeben – in einem Exemplar beim GS einzureichen:

Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz

Gemeinsames Sekretariat (Sprechstunden: 09:00 – 15:00 Uhr)

Kooperationsprogramm INTERREG V A Brandenburg – Polen 2014-2020

Bischofstraße 1a (Bolfrashaus)

15230 Frankfurt (Oder)

Der Antragschluss ist **am 19.08.2016, 15:00 Uhr**. Später eingegangene Projektanträge werden nicht berücksichtigt.

Achtung:

Der Antrag gilt als fristgerecht eingereicht, wenn:

- a) der Antrag in elektronischer Form via Kundenportal der ILB vor Ablauf der Call-Deadline und
- b) der Antrag in Papierform vor Ablauf der Call-Deadline an das Gemeinsame Sekretariat (maßgeblich ist das Eingangsdatum im GS, d.h. nicht später als am 19.08.2016, 15:00 Uhr) eingereicht wurde.

Barrieren reduzieren – gemeinsame Stärken nutzen
Redukować bariery – wspólnie wykorzystywać silne strony

Hinweis:

Soweit Anlagen aufgrund ihres Umfangs bzw. ihrer Größe dem elektronischen Projektantrag nicht angehängt werden konnten, sind diese nur im Original beim GS einzureichen. In diesem Fall muss das GS in schriftlicher Form darüber informiert werden, spätestens mit Eingang des Antrages in Papierform.

VII. Bewertungs- und Auswahlkriterien

Die Bestimmungen zur Begutachtung der Projektanträge sowie der Projektauswahl sind in dem Kapitel V 3. des Förderhandbuchs enthalten.

VIII. Ergebnisse des Antragsverfahrens

Die Entscheidung über die Auswahl von Projekten zur Förderung wird durch den Begleitausschuss des Kooperationsprogramms INTERREG V A Brandenburg – Polen 2014-2020 gefasst. Der geplante Termin der Sitzung, an der eine Entscheidung zu den Projektanträgen aus diesem Aufrufverfahren getroffen werden soll, wird auf der Webseite <http://interregva-bb-pl.eu> spätestens zwei Wochen vor der eigentlichen Sitzung bekanntgemacht.

IX. Rechtsbehelf

Die Antragsteller sind berechtigt, eine Beschwerde zum Bewertungs- und Auswahlverfahren einzulegen. Das Beschwerdeverfahren ist im Kapitel V.4 des Förderhandbuchs beschrieben.

X. Antragsdokumente:

Das Antragspaket ist auf der Webseite <http://interregva-bb-pl.eu> unter Projektauftrag (Call) erhältlich.

XI. Weitere Informationen

Wichtig: Alle wichtigen aktuellen Informationen zu diesem Aufrufverfahren werden auf der Webseite <http://interregva-bb-pl.eu> veröffentlicht.

Elżbieta Kasianik
Leiterin des Gemeinsamen Sekretariats
Kooperationsprogramm INTERREG V A Brandenburg – Polen 2014-2020